



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02014**
Datum: 24.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Bildung

Beschlussvorschlag:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Bildung:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1134)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **241.872 EUR**.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

Finanzstelle 20_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1138)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **241.872 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1134)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **241.872 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

Finanzstelle 20_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1138)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **241.872 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete GB IV

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Rückzahlung der nicht verbrauchten, zweckgebundenen Fördermittel an das Land Sachsen-Anhalt

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	241.872,00	1.36501 (Deckung)
	Aufwand (gesamt)	2020	241.872,00	1.36501
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	241.872,00	Finanzstelle 20_4-510_2 (Deckung)
	Auszahlungen (gesamt)	2020	241.872,00	Finanzstelle 20_4-510_2

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:**I.) überplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Bildung**

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 53* Transferaufwendungen	99.652.392	241.872	99.894.264

**Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende
Mehrerträge:**

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrerträge -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49.557.000	241.872	49.798.872

II.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 20_4-510_2 Jugend

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_4-510_2 Jugend 73* Transferauszahlungen	175.561.495 + 130.039 = 175.691.534	241.872	175.933.406

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrein- zahlungen -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_4-510_2 Jugend 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.261.322 + 163.644 = 51.424.966	241.872	51.666.838

Zu I. und II.: Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit

Sachliche Notwendigkeit

Die Stadt Halle (Saale) erhält gemäß Änderungsbescheid vom 12.08.2020 zum Zuweisungsbescheid vom 17.12.2019 Zuweisungen in Höhe von 895.597,08 EUR für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtungen mit besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Bedarfen. Die Aufstockung in Höhe von 241.871,58 EUR ist zweckgebunden an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten weiterzuleiten. Nicht verbrauchte Mittel sind an das Land Sachsen-Anhalt zurückzuführen.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Um den Antrag des Eigenbetriebes Kindertagesstätten auf Förderung des Personals für besondere soziale, pädagogische oder anderweitige besondere Bedarfe zeitnah bedienen zu können, bedarf es der umgehenden Bereitstellung der finanziellen Mittel. Darüber hinaus bedarf es der zeitnahen Legitimation der Bildung einer Verbindlichkeit für die Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel an das Land.

Zu I. und II.: Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Stadt Halle (Saale) erhält gemäß Änderungsbescheid vom 12.08.2020 zum Zuweisungsbescheid vom 17.12.2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 895.597,08 EUR für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtungen mit besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Bedarfen. Diese Zuweisungen sind zweckgebunden an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten bzw. an das Land zurückzuführen. Entsprechend sind die Erträge zur Deckung der zweckentsprechenden Aufwendungen heranzuziehen.

Zu I. und II.: Familienverträglichkeit

Mit der Bereitstellung zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen sollen individuelle Benachteiligungen der Kinder ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Darüber hinaus können die Fachkräfte auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen. Mithin ist die Umsetzung des § 23 KiFöG LSA als familienfreundlich einzustufen.

Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung

Die Umsetzung des § 23 KiFöG LSA hat keinerlei Auswirkungen auf die Klimabilanz und ist mithin als klimaneutral einzustufen.

+ positiv	O keine	- negativ
	X	